

## Beilage 646

### Antrag

Betreff:

Rücküberweisung der Grundstücke des Randgürtels des Truppenübungsplatzes Hohenfels an die früheren Eigentümer

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird beauftragt, die Landessiedlung anzuweisen, die Grundstücke des Randgürtels des Truppenübungsplatzes Hohenfels unter Ausschluß des Platzgebietes, soweit sie im Rahmen des Reichsleistungsgesetzes enteignet wurden, möglichst bald ihren ursprünglichen Eigentümern gegen eine von Fall zu Fall festzulegende und je nach Leistungsvermögen der einzelnen Betroffenen in entsprechenden Jahresraten zu tilgende Entschädigungssumme, wieder zurückzuübergeben.

Die Staatsregierung wird weiter beauftragt, die Landesforstbehörde anzuweisen, Einschlag und Durchforstung der vorbezeichneten mit Wald bestandenen Grundstücke einzustellen, desgleichen die bis in das Feldgebiet hereinreichenden Aufforstungen zu unterlassen.

München, den 9. Mai 1951

**Dr. Meitinger,**

Gaßner, Höllerer, Lanzinger, Lechner Hans, Mergler, Ostermeier, Dr. Raß, Reichl, Saukel, Dr. Sturm  
(sämtliche BP)

## Beilage 647

### Antrag

Betreff:

Änderung der Geschäftsordnung bezüglich der mündlichen Anfragen

Der Landtag wolle beschließen:

§ 44 Abs. 2 der Geschäftsordnung soll folgenden Wortlaut erhalten:

Tritt der Landtag zu Vollversammlungen zusammen, so soll zweimal in der Woche jeweils die erste Stunde eines Sitzungstages zur Stellung kurzer mündlicher Anfragen zur Verfügung stehen. Jeder Abgeordnete ist berechtigt, solche mündlichen Anfragen an die Staatsregierung zu richten mit der Maßgabe, daß ein Abgeordneter in einer Fragestunde nur

eine Anfrage stellen kann. Für die Stellung einer Frage und ihrer Beantwortung soll in der Regel die Zeitspanne von fünf Minuten ausreichen. Über die Zahl der in einer Fragestunde zu erledigenden Fragen und ihre Verteilung auf die Fraktionen entscheidet der Präsident. Er ist berechtigt, wegen des Umfangs einer Frage und ihrer Beantwortung den Fragesteller auf den Weg der Kurzen Anfrage gemäß § 45 der Geschäftsordnung zu verweisen. Gegen die Entscheidung des Präsidenten ist Beschwerde beim Ältestenrat zulässig. Der Wortlaut der Anfrage muß rechtzeitig dem zuständigen Staatsminister und dem Landtagspräsidenten mitgeteilt werden. Eine Aussprache über die Antworten der Staatsregierung findet nicht statt.

München, den 9. Mai 1951

**Dr. Hundhammer**  
und Fraktion (CSU)

## Beilage 648

### Antrag

Betreff:

Beseitigung des Züchtigungsrechtes an den Volksschulen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 5. Juni 1946 (Min.-Amtsbl. Nr. 4 vom 21. Juni 1946) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

München, den 9. Mai 1951

**Haußleiter**  
und Fraktion (DG)

## Beilage 649

### Antrag

Betreff:

Wiedereinführung der Todesstrafe bei Verbrechen des Mordes

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird ersucht, beim Bund auf die Wiedereinführung der Todesstrafe bei Verbrechen des Mordes hinzuwirken.

München, den 10. Mai 1951

**Seibert (BP)**